

Sicherheit bis zu 15 Jahre

Bis zu 10 Jahre Anschlussgarantie der Etex Germany Exteriors GmbH zur gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren

1. Geltungsinhalt

Diese Anschlussgarantie gilt für die folgenden Cedral Faserzementmaterialien (nachfolgend Produkte genannt):

Cedral Lap & Click gemäß DIN EN 12467

Cedral Dach- und Fassadenplatten gemäß DIN EN 492

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anschlussgarantie wird von Etex Germany Exteriors GmbH (Amtsgericht Münster HRB 18895), Dyckerhoffstraße 95-105, 59269 Beckum (im Folgenden als Anschlussgarantiegeber bezeichnet) gewährt. Anspruchsberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme aufgrund dieser Anschlussgarantie im Grundbuch ausgewiesenen Eigentümer der Immobilie, bei der die Produkte erstmalig installiert wurden (im Folgenden als Eigentümer bezeichnet).

Die Anschlussgarantie gilt nur für Produkte, die in Deutschland installiert und über inländische Vertriebswege der Etex Germany Exteriors GmbH geliefert wurden.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

3.1. Die Anschlussgarantie gilt für den Kauf der Produkte ab dem 01.10.2023.

3.2. Diese Anschlussgarantiezeit beginnt mit dem Ablauf der zwischen dem Eigentümer und seinem unmittelbaren Vertragspartner (Händler oder Verarbeiter) geltenden gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Sie endet somit nach dem in 4.1 und 4.2 definierten Zeitraum inklusiv der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

3.3. Für die Fristberechnung maßgeblich ist das Datum der Lieferung des Produkts an den Eigentümer. Dieses ist durch die Vorlage der Rechnung und/oder des Lieferscheins nachzuweisen.

4. Zugesicherte Eigenschaften der Produkte des Anschlussgarantiegebers

Die vorliegende Anschlussgarantie bezieht sich auf die folgenden Eigenschaften der Produkte:

4.1. Technische Funktionsfähigkeit der Produkte

Die gelieferten Produkte erfüllen die erforderlichen Leistungen gemäß der Leistungserklärung der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen harmonisierten Norm für die Verwendungszwecke:

Cedral Lap & Click: Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume und den Außenbereich (DIN EN 12467)

Cedral Dach- und Fassadenplatten: Überdeckt verlegte Dachdeckungen für Gebäude, Innen- und Außenwand- sowie Deckenbekleidungen (DIN EN 492)

für einen Zeitraum von 15 Jahren ab der Lieferung des Produkts an den Eigentümer.

4.2. Optisches Erscheinungsbild der verlegten Fläche

Die Produkte weisen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab der Lieferung des Produkts an den Eigentümer eine homogene und gleichmäßige Entwicklung des ästhetischen Erscheinungsbildes auf.

Fassaden- & Dachbekleidungen nutzen sich wie jedes andere Baumaterial mit der Zeit ab. Bei der Beurteilung, ob das ursprünglich gelieferte Produkt im Zeitpunkt der Ablieferung einen Mangel aufweist, berücksichtigt der Anschlussgarantiegeber unter anderem das Alter des Produkts, die Witterung und die Umgebung, in der das Produkt installiert wurde. Die Beurteilungskriterien erfolgen entsprechend der Oswald-Matrix zur Bewertung der Hinnehmbarkeit optischer Mängel. Die Beurteilung erfolgt bei diffusem Tageslicht und keinesfalls unter Streiflicht in einem angemessenen gebrauchstüblichen Mindestabstand.

5. Voraussetzung der Geltendmachung eines Anschlussgarantieanspruches / Ausschlüsse

- 5.1. Um Ansprüche aus der Anschlussgarantie geltend zu machen, muss die Installation der Produkte nach den zum Kaufzeitpunkt gültigen Herstellerrichtlinien (Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung, konstruktive Vorgaben, Montage und Wartung) des Anschlussgarantiegebers sowie nach den normativen und gesetzlichen Anforderungen bestimmungsgemäß erfolgt sein.
- 5.2. Diese Anschlussgarantie gilt nur, wenn die Produkte mit den vom Anschlussgarantiegeber spezifizierten Befestigungsmitteln installiert wurden.
- 5.3. Die Anschlussgarantie erstreckt sich ausschließlich auf etwaige im Zeitpunkt der Ablieferung vorliegende Mängel des Produkts. Die Anschlussgarantie deckt beispielhaft folgende Punkte nicht mit ab:
 - 5.3.1. Schäden, die auf eine nicht funktionsfähige Hinterlüftungsebene zurückzuführen sind,
 - 5.3.2. Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Handhabung des Produkts entstanden sind,
 - 5.3.3. Schäden, die auf Zweckentfremdung der Produkte zurückzuführen sind,
 - 5.3.4. Schäden, die auf statische und/oder bauphysikalische Fehlannahmen zurückzuführen sind,
 - 5.3.5. Schäden, die durch den Einsatz von nicht spezifizierten Befestigungsmitteln entstanden sind,
 - 5.3.6. Schäden, die durch unsachgemäße Installation oder Lagerung vor oder während der Installation des Produkts entstanden sind,
 - 5.3.7. Schäden, die auf den Transport zurückzuführen sind,
 - 5.3.8. Schäden, die durch Mängel aller Art in der Unterkonstruktion verursacht wurden,
 - 5.3.9. Schäden, die durch die Verwendung von Farben, Lösungsmitteln oder Reinigungsmitteln verursacht wurden,
 - 5.3.10. Schäden, die durch Konstruktionsänderungen verursacht wurden,
 - 5.3.11. Schäden, die durch Vandalismus verursacht wurden,
 - 5.3.12. Schäden, die durch Stoßbelastungen verursacht wurden,
 - 5.3.13. Schäden, die durch Klebebänder verursacht wurden,
 - 5.3.14. Schäden, die durch Bewegungen, Setzungen, Schwingungen u. Ä. des Gebäudes verursacht wurden,
 - 5.3.15. Verschmutzungen aller Art inkl. Ablagerungen von Algen, Moosen, Abläuer von Einbauteilen
 - 5.3.16. Schäden an anderen Materialien, die z. B. durch alkalisch angereichertes Fließwasser verursacht wurden,
 - 5.3.17. Eine nach unserem Ermessen normale Verwitterung der Farbe und Oberfläche wie z. B. materialspezifische Ausblühungen, Algen- und Moosbildung, kleine Risse, Einschlüsse, Abblätterungen, Verformungen, Alterung der Produkte durch Umwelteinflüsse.
- 5.4. Weitergehende Ansprüche und indirekte oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, verpasste Gelegenheiten, beabsichtigte Kosteneinsparungen, Produktionsausfälle, gleich in welcher Form oder Art, sind ausgeschlossen.
- 5.5. Die Anschlussgarantie kann nicht auf mangelfreie Produkte ausgedehnt werden, die zur gleichen Zeit wie die mangelhaften Produkte geliefert worden sind.
- 5.6. Die Inanspruchnahme aufgrund "Höherer Gewalt" ist ausgeschlossen.
Unter höherer Gewalt sind betriebsfremde, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführte Ereignisse zu verstehen, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar sind und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Rohstoff- und/oder Energiemangel, Arbeitskampf, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg oder terroristische Attacken, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrsstörungen, Vandalismus, Hackerangriffe, Epidemien/Pandemien, Transportraumangel und/oder sonstige hoheitliche Eingriffe.

6. Leistung des Anschlussgarantiegebers im Anschlussgarantiefall

- 6.1. Wenn der Eigentümer innerhalb der Anschlussgarantiezeit nachweisen kann, dass das Produkt bei Ablieferung einen Mangel aufgewiesen hat, kann der Mangel nach Wahl des Anschlussgarantiegebers wie folgt beseitigt werden:
 - Instandsetzung der mangelhaften Produkte z. B. Nachbeschichtung, Austausch
 - Ersatzlieferung der mangelhaften Produkte,
 - Individuelle Vereinbarungen, sofern die technische und bauphysikalische Funktionsfähigkeit der Konstruktion gegeben ist, unter Berücksichtigung der Nutzungszeit.
- 6.2. Diese Anschlussgarantie und der hier dargelegte Ermessensspielraum stellen die maximale Verpflichtung des Anschlussgarantiegebers in Bezug auf den Verlust oder Schaden dar, den der Eigentümer erleiden kann.
- 6.3. Bei Ersatzlieferungen stellen Farbunterschiede und Glanzgradunterschiede der neuen Produkte im Verhältnis zu den installierten und nicht mangelbehafteten Produkten kein Beanstandungsgrund dar. Sofern das beanstandete Produkt in Form und Farbe nicht mehr produziert wird, behält sich der Anschlussgarantiegeber vor, ein angemessenes Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Nach Entdeckung eines Mangels hat der Eigentümer alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weiteren Schäden vorzubeugen, bis der Schaden beurteilt und behoben ist.

7. Abwicklung des Anschlussgarantiefalls

- 7.1. Mängelansprüche sind dem Anschlussgarantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Feststellung in Schriftform unter Angabe von Ort, Schadensbild und –umfang, Fotos und der Rechnung zu melden.
- 7.2. Etwaige Mängelansprüche sind an folgende Adresse zu senden:
Etex Germany Exteriors GmbH, Dyckerhoffstraße 95-105, D-59269 Beckum
- 7.3. Sofern bei einer Beanstandungsmeldung vorsätzlich Voraussetzungen der Geltendmachung eines Anschlussgarantieanspruches nicht erfüllt sind oder arglistig getäuscht wird und dadurch ein Bearbeitungsaufwand entsteht, behält sich der Anschlussgarantiegeber das Recht vor, die Kosten der Bearbeitung dem Eigentümer in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Dem Anschlussgarantiegeber ist Gelegenheit zur Besichtigung und Untersuchung des Bauvorhabens und des verlegten Produkts zu gewähren. Instandsetzungen der mangelhaften Produkte durch den Eigentümer selbst dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung oder Freigabe mit dem Anschlussgarantiegeber vorgenommen werden.
- 7.5. Mit der Einreichung einer Beanstandung ermächtigt der Eigentümer den Anschlussgarantiegeber, das Grundstück, auf dem die Produkte installiert wurden, nach vorheriger Abstimmung zu betreten und den behaupteten Mangel zu fotografieren. Wenn dem Anschlussgarantiegeber der Zugang der Produkte verweigert wird, wird die Beanstandung abgelehnt und von der Anschlussgarantie ausgeschlossen.
- 7.6. Der Anschlussgarantiegeber behält sich das Recht vor, Teile der installierten Produkte zu demontieren, um zu prüfen, ob das Produkt von einem ursprünglichen Mangel betroffen ist.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 8.1. Von dieser Anschlussgarantie unberührt bleiben gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsrechte des Eigentümers im Verhältnis zu seinem unmittelbaren Vertragspartner bzw. dem Anschlussgarantiegeber.
- 8.2. Diese Anschlussgarantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anschlussgarantie gilt der Gerichtsstand der belegen Sache, sofern gesetzlich zulässig.

Gültig ab 01. Oktober 2023



Rolf Haberlah
Country Manager
Etex Germany Exteriors GmbH



Bernd Krefeld
Head of Technical Support
Etex Germany Exteriors GmbH